

Wahlbekanntmachung

Stichwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Ludwigslust- Parchim und Stichwahl der/s Bürgermeisters/in der Stadt Ludwigslust

1. Am

Datum 10.06.2018

findet

**a) im Landkreis Ludwigslust- Parchim die Stichwahl der Landrätin/ des Landrates
b) in der Gemeinde Ludwigslust die Stichwahl der/s Bürgermeister/in**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ludwigslust ist in **15 Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 05.05.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlbezirk 001: Wahlraum: Rathaus, Schloßstr. 38
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 002: Wahlraum: Freiwillige Feuerwehr Techentin, Mühlenstr. 31
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 003: Wahlraum: Grundschule Techentin, Schulstr. 5-6
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 004: Wahlraum: Kita Parkviertel, Johann-Georg-Barca-Str. 19
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 005: Wahlraum: Alten- und Pflegeheim Ludwig-Danneel-Haus, Kaplungerstraße 1
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 006: Wahlraum: Stadthalle Ludwigslust, Christian-Ludwig-Str. 1
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 007: Wahlraum: Schule an der Bleiche, Friedrich Naumann Allee 37
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 008: Wahlraum: Bürogebäude IHS, Neustädter Straße 32 a
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 009: Wahlraum: Kita ASB, Wöbbeliner Str. 71
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Wahlbezirk 010: Wahlraum: Lenneschule, Rennbahnweg 1
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 011: Wahlraum: Kita " Johannes Gillhoff", Gillhoffstraße 7 a/b
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 012: Wahlraum: Weselsdorf, Straße des Friedens 37- Hofgebäude
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 013: Wahlraum: Glaisin, Jugendclub, Lindestraße 3a
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 014: Wahlraum: Kummer; Freiwillige Feuerwehr, Karl-Marx-Str. 12
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 015: Wahlraum: Hornkatzen, Freiwillige Feuerwehr, An den Liepen 15
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei.

Briefwahlvorstand 1: Sitz Rathaus, Schloßstr. 38, Raum 227 (Rathaussaal)
Briefwahlvorstand 2: Sitz Rathaus, Schloßstr. 38, Raum 223 (Bibliothek)

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um **18.00** Uhr im **nähere Bezeichnung und Anschrift
Rathaus, Schloßstraße 38, Ludwigslust** zusammen.

Die Vorbereitungsarbeiten beginnen um 15.00 Uhr

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wurde dem Wähler belassen und ist zur Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den/ die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

Gemäß § 34 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO-MV) bestimmt die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs.1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfestellung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Abs. 2 LKWO M-V)

5. Wahl

5.1. Wahl der Landrätin/ des Landrates

Gewählt wird mit amtlichen orangen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Namen der zwei Bewerber und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe/ Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und die Berufsbezeichnung. Unter dem Namen jedes Bewerbers befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die entsprechend nach Wahl gekennzeichnete Urne zu legen.

5.2. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Namen der zwei Bewerber und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe/ Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und die Berufsbezeichnung. Unter dem Namen jedes Bewerbers befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die entsprechend nach Wahl gekennzeichnete Urne zu legen.

5.3. Für die Stichwahl werden für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amtswegen erneut Wahlscheine ausgestellt und die Briefwahlunterlagen zugesandt.

5.4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle kostenfrei übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Ludwigslust, den 30.05.2018

Die Gemeindegewahlbehörde

gez. i. A. Rades